

## Entwurf

**Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs**

Aufgrund von § 31 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, zuletzt geändert durch das 1. Verwaltungsgerichtsbarkeits – Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit, BGBl. I Nr. 80/2013, Art. 18, wird verordnet:

**Inhalt und Begriffsdefinitionen**

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs.

(2) In dieser Verordnung bezeichnen die Begriffe:

1. domestizierte Ziervögel: Wellensittich (*Melopsittacus undulatus*), Nymphensittich (*Nymphicus hollandicus*), Kanarienvogel (*Serinus canaria*), Reisfink (*Padda oryzivora*), Zebrafink (*Taeniopygia guttata forma domestica*) und Japanisches Mövchen (*Lonchura striata forma domestica*);
2. domestiziertes Geflügel:
  - Haushuhn (*Gallus gallus domesticus*),
  - Hastruthuhn: domestizierte Form des Truthuhns (*Meleagris gallopavo*),
  - Warzenente: domestizierte Form der Moschusente (*Carina moschata*),
  - Hausente: domestizierte Form der Stockente (*Anas platyrhynchos*),
  - Hausgans: domestizierte Form der Graugans (*Anser anser*) und Höckergans (*Anser cygnoides forma domestica*),
  - Haustaube: domestizierte Form der Felsentaube (*Columba livia domestica*),
  - Hauslachtaube: domestizierte Form der Lachtaube (*Streptopelia risoria*),
  - Hausperlhuhn: domestizierte Form des Helmperrlhuhns (*Numida meleagris*),
  - Japanwachtel (*Coturnix japonica*);
3. Kleinnager: die in der 2. Tierhaltungsverordnung Anlage 1 Punkt 3 genannten Tierarten.

**Ausnahmen von der Meldepflicht**

§ 2. Nicht meldepflichtig gemäß § 31 Abs. 4 zweiter Satz TSchG ist die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs in folgenden Fällen:

1. die private Haltung zum Zwecke der Zucht und damit verbundener Verkauf von Haus- und Heimtieren der Zierfische, domestizierten Ziervögel, von domestiziertem Geflügel, Kleinnagern und Kaninchen, wenn dies nicht regelmäßig und nicht mit Gewinn erfolgt,
2. der Verkauf des Nachwuchses aufgrund einer einmaligen zufälligen unbeabsichtigten Paarung zweier geschlechtsreifer Hunde und Katzen in privater Haltung,
3. die Zucht von Kopffüßern und Zehnfüßkrebse,
4. die Zucht von Tieren im Eigentum des Bundes.

### **Wildtiere**

§ 3. Im Falle von Wildtieren ist eine gesonderte Meldung gemäß § 31 Abs. 4 TSchG dann nicht mehr erforderlich, wenn im Zuge der Meldung gemäß § 25 TSchG bereits angegeben wurde, dass die Haltung auch zum Zweck der Zucht und des Verkaufs erfolgt.

### **Zuchtverbände und -vereine als Meldestellen**

§ 4. Im Vereinsregister eingetragene Zuchtverbände und -vereine können als Meldestellen für ihre Mitglieder fungieren und sich gegenüber diesen bereit erklären, die Meldung gemäß § 31 Abs. 4 TSchG zu übernehmen. Zuchtverbände und -vereine haben dann innerhalb von vier Wochen ab Anmeldung der Züchterin/ des Züchters beim Zuchtverband oder -verein die behördliche Meldung für die Züchterin/ den Züchter an die jeweils örtlich zuständige Behörde zu übernehmen.